

26. Sind Schutzbrillen grundsätzlich zu den Einrichtungen, welche das Gesetz dem Gewerbeunternehmer zur Pflicht macht, zu zählen?

„ G.D. §. 120 (107).¹

II. Civilsenat. Urth. v. 30. September 1881 i. S. D. (Rl.) w. Maschinenbau-Aktiengesellschaft R. (Wekl.). Rep. II. 343/81.

I. Landgericht Böln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist in Übereinstimmung mit dem Erkenntnis zweiter Instanz vom Reichsgericht bejaht aus folgenden, das Thatsächliche ergebenden

Gründen:

„1. Der §. 120 (107) G.D. verpflichtet den Gewerbeunternehmer, alle die Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Art des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Das Gesetz spricht also ganz allgemein; im Sinne desselben sind alle Einrichtungen, welche seinem Zwecke, dem Arbeiter einen umfassenden Schutz zu sichern, dienen, zugleich notwendige. Für eine einschränkende Auslegung bietet daher weder der Wortlaut noch die ratio legis einen Anhalt.

Die Revisionsklägerin will nun unter den Einrichtungen, zu deren Herstellung und Unterhaltung das Gesetz den Gewerbeunternehmer verpflichtet, lediglich dauernde Anlagen oder bauliche Vorrichtungen in der Betriebswerkstätte, z. B. Schutzbretter, Umkleidungen von Maschinen, Abstellungsanordnungen u. verstehen, keineswegs aber persönliche, nur hin und wieder anwendbare oder erforderliche Schutzkleidungen der einzelnen Arbeiter, z. B. Hosensleder der Bergleute, Schutzbrillen und dergl., läßt es aber an einer ausreichenden Begrün-

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 1 Nr. 99 S. 271; Nr. 100 S. 275.

dung dieser Unterscheidung fehlen. Zunächst ist denn hier auf das Wort „Einrichtung“ ein Gewicht nicht zu legen, denn es kann auch, und zwar sprachlich ganz korrekt, als die Einrichtung in einer Fabrik bezeichnet werden, daß die Arbeiter gewisse gefährliche Vorrichtungen nur, wenn sie mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen versehen sind, vornehmen dürfen. Warum nun aber die Beschaffung und Anwendung solcher Gegenstände, die ganz besonders zum Schutze des Arbeiters dienen, und deshalb gewiß in den Kreis des Gesetzes fallen, nicht zu den Pflichten des Gewerbeunternehmers gehören soll, das hat die Revisionsklägerin nicht dargethan. Auf den Umstand, daß solche Gegenstände mehr oder weniger dem Körper des Einzelnen angepaßt sein müßten, kann es hier doch, zumal es sich immer nur um Gegenstände von einer gewissen Durchschnittsbeschaffenheit handelt, nicht entscheidend ankommen.

Die Revisionsklägerin stellt nun dem gegenüber, und zwar als allgemeine Regel, den Satz auf, daß der Arbeiter derartige zum Schutze seiner Person bestimmte Gegenstände selbst zu beschaffen habe, und wenn er das unterlasse, etwaige Unfälle als von ihm verschuldet, allein tragen müsse, hat aber diesen Satz rechtlich näher zu begründen nicht vermocht.

In der That kann denn auch, was die Frage der Verschuldung betrifft, nur die Beurteilung des einzelnen Falles maßgebend sein. In dieser Richtung hat nun das Oberlandesgericht ausgeführt, daß, wenn der Revisionsbeklagte unter den vorliegenden Umständen sich mit einer Schutzbrille aus eigenem Antriebe nicht versehen, auch nach einer solchen Umfrage in der Fabrik nicht gehalten habe, darin ein grobes Versehen desselben, wie es der erste Richter wolle, nicht gefunden werden könne, daß vielmehr angenommen werden müsse, daß von der Revisionsklägerin — die selbst nicht behauptete, daß der Unfall auch beim Gebrauch einer Schutzbrille stattgefunden hätte — dadurch, daß sie ihre Arbeiter gefährliche Verrichtungen ohne Schutzbrille habe vornehmen und dieselben auf den Gebrauch der letzteren nicht einmal in genügender Art hinweisen lassen, der Eintritt des Unfalles verschuldet worden sei, sie daher auch den dem Revisionsbeklagten entstandenen Schaden zu ersetzen verbunden erscheine. Diese Ausführung beruht aber auf einer richtigen, mit der Rechtsprechung im Einklange stehenden Gesetzesauffassung.

Daß auch Schutzbrillen zu den Einrichtungen im Sinne des §. 120 (107) G.D. gehören, ist in den Urteilen des R.D.S.G.'s vom 20. April

1876 in Sachen Zillhart w. Haag, und vom 6. Juni 1878 in Sachen Firma Decker w. Manz grundsätzlich ausgesprochen.

Vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S. 241; Schicke, die Deutsche Gewerbeordnung §. 120 Note 8.